Amtliche Bekanntmachung Nr.26/2026 der Gemeinde Oststeinbek

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Oststeinbek

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 3. November 2026 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Oststeinbek am Sonntag, dem 18. April 2027, statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 2. Mai 2027, vorgesehen.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sowie §§ 73 bis 75 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 GKWG **spätestens bis Montag, 22. Februar 2027**, 18:00 Uhr **(Ausschlussfrist)**, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Oststeinbek, Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek, einzureichen.
Ich empfehle jedoch dringend, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,

2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:
- eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag). Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen,
- jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Wahlvorschläge sollen gemäß § 74 Absatz 1 GKWO auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden, das mit den erforderlichen Anlagen beim Gemeindewahlleiter zur Verfügung steht. Der Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 74 Absatz 2 GKWO den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Nach § 74 Absatz 3 GKWO soll ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in einer Mitglieder- oder Vertretungsversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKWG muss gemäß § 51 Absatz 3 GKWG **von mindestens 95 Wahlberechtigten der Gemeinde Oststeinbek** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 75 Absatz 2 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

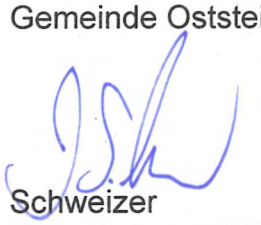
1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist,
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Absatz 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlags in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben,
4. bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber die erforderliche Zahl der Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen zu Nr. 1 bis 4 werden von mir kostenfrei ausgegeben.

Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch die Gemeindevertretung neu gewählt.

Oststeinbek, 06.11.2026

Gemeinde Oststeinbek



Schweizer
Gemeindewahlleiter